

Staatsraths ernannten Commission erfordert und den anliegenden Entwurf einer Verordnung ausarbeiten lassen.

Bevor Wir jedoch diesem Entwurfe Unsere Sanction ertheilen, wollen Wir zunächst die gutachtliche Aeußerung Unserer getreuen Stände darüber vernehmen.

Wir haben die Dauer des Landtages auf vier Wochen bestimmt, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

An die zum Rheinischen Provinzial-Landtage
versammelten Stände.

V e r z e i c h n i s s

der dem achten Rheinischen Provinzial-Landtage vorgelegten, in dem Beilage-Feste
enthaltenen Gesetz-Entwürfe, Denkschriften &c. &c.

Laufende N ^o	Gegenstand der Gesetz-Entwürfe.
1.	Sportuliren der polizeilichen und administrativen Unter-Behörden.
2.	Bau der Schul- und Küsterhäuser.
3.	Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehns- oder Feudalkommis-Verband stehen.
4.	Feuer- und baupolizeiliche Vorschriften.
5.	Gesinde-Dienstbücher.
6.	Aufhebung des Abdeckerei-Zwanges.
7.	Feldpolizei-Ordnung in Beziehung auf die Kreise Duisburg und Nees.
8.	Gemeinheitstheilungs- und Servituten-Ablösungs-, so wie Feldpolizei-Ordnung.
9.	Handels-Firmen.
10.	Denkschrift über die Abhülfe des Nothstandes der Winzer.
11.	Verjährungsfristen in den Landestheilen, in welchen gemeines Recht gilt.
12.	Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschafts-Sachen.
13.	Denkschrift des Ministers des Innern über die Eingabe des Rheinischen Landtags vom 22. Februar 1845 in Betreff der Veröffentlichung der Landtags-Berichte.